

## Vorübergehende Ausfuhr von Verteidigungsgütern – Information

### Achtung

1. Eine vom BMDW ausgestellte Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter gilt nur in Österreich und kann daher ausschließlich von österreichischen Zollstellen bearbeitet werden. Erfolgt die Rückbringung solcher Güter nicht direkt nach Österreich, sondern über einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so sind die Güter im Versandverfahren zur zuständigen österreichischen Zollstelle zu verbringen.
2. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Wiedereinfuhr gilt für das BMDW ausschließlich die Wiederschreibung auf der jeweiligen Ausfuhrgenehmigung und im e-Zoll-System.

### Vorgang 1: Ausfuhr

Bei der Ausfuhr von Verteidigungsgütern aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft ist der zuständigen Zollstelle in Österreich, die für die Ausfuhr erforderliche, vom BMDW ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen.

- **Ausfuhrgenehmigungen, die als EDV-Datensatz ausgestellt wurden** (elektronische Ausfuhrgenehmigungen), werden im Rahmen der e-Zoll Abfertigung im elektronischen Weg in der PAWA abgeschrieben. Dazu muss der Wirtschaftsbeteiligte nach den Vorschriften der ZollAnm-VO 2005 (Zollanmel-dungsverordnung) die Lizenznummer (AT7...) im Feld 44 der Zollanmeldung angeben.
- **Ausfuhrgenehmigungen, die als Papierdokument ausgestellt wurden**, müssen zwingend auf dem Papierdokument abgeschrieben werden. Zusätzlich muss der Wirtschaftsbeteiligte nach den Vorschriften der ZollAnm-VO 2005 ebenfalls die Lizenznummer (AT7...) im Feld 44 der Zollanmeldung angeben, damit auch eine elektronische Abwicklung des Vorgangs durch den e-Zoll vorgenommen werden kann und die Abschreibung der Ware in der PAWA ersichtlich wird.

## Vorgang 2: Wiedereinfuhr

Bei der Wiedereinfuhr von Verteidigungsgütern nach Österreich **ist eine Wiederanschreibung der Güter durch den Wirtschaftsbeteiligten bei der zuständigen Zollstelle zu veranlassen.**

Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ✓ die Ausfuhrgenehmigung, auf der die Wiederanschreibung durchgeführt werden soll, war und ist zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr jener Güter, die wiederangeschrieben werden sollen, zeitlich gültig,
- ✓ die Nämlichkeit der wiedereingeführten Güter und der ausgeführten Güter kann vom Wirtschaftsbeteiligten nachgewiesen werden, was im Normalfall neben der Vorlage aller relevanten Unterlagen auch mit einer Beschau der Güter verbunden sein wird,
- 
- ✓ die wiederanzuschreibenden Güter wurden tatsächlich wiedereingeführt [bei Verteidigungsgütern (siehe Arbeitsrichtlinie AH-3210) bedeutet dies, dass sich die Waren im österreichischen Bundesgebiet befinden müssen].

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so kann die Wiederanschreibung der Ware von der zuständigen Zollstelle veranlasst werden.

- Bei **Ausfuhrgenehmigungen, die als EDV-Datensatz ausgestellt wurden** (elektronische Ausfuhrgenehmigungen), erfolgt die Wiederanschreibung der Ware mittels elektronischer Abwicklung durch die zuständige Zollstelle. Dadurch wird der Vorgang in der Datenbank PAWA im BMDW ersichtlich.

- Bei **Ausfuhrgenehmigungen, die als Papierdokument ausgestellt wurden**, erfolgt die Wiederanschreibung auf der Genehmigung selbst. Zusätzlich muss der Wirtschaftsbeteiligte die zuständige Zollstelle besuchen, auch eine elektronische Abwicklung des Vorgangs durchzuführen. Dadurch wird die Wiederanschreibung der Ware in der PAWA ersichtlich.

Details zum Verfahren, wie z.B. die zu erfüllenden Voraussetzungen zur Wiederanschreibung, können der Finanzdokumentation (Findok) AH-1110 Abschnitt 4.6.1 und 4.6.2, allgemein zugänglich über die Homepage des BMF (<https://www.bmf.gv.at>), entnommen werden.